



VEREINSSATZUNG

WupperOne929 UrbanArt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „WupperONE929 UrbanArt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung urbaner Kunst im öffentlichen Raum. Der Verein will die Interessen der Autoren der urbanen Kunst im Allgemeinen wahrnehmen, zum besseren Verständnis der Arbeiten beitragen und sich für ihren Schutz als Kulturgüter einsetzen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Aufbau eines OpenAir-UrbanArt-Museums in Wuppertal, zum Sammeln, Bewahren, Forschen und Ausstellen sowie zur regionalen und überregionalen Vermittlung von Kunst in den Sparten Urban-, Street- und Graffiti-Art
 - b) Kunstaktionen wie Wandgestaltungen, Ausstellungen, Festivals oder Graffiti-Jams
 - c) Vorträge, Filmvorführungen, Aufklärungsarbeit, Workshops und Führungen
 - d) Druckerzeugnisse (z.B. Editionen, Plakate, Flyer, Kataloge und Begleitbücher zu Ausstellungen), Filme, Dokumentationen sowie Online- und Printbeiträge
 - e) Vernetzung von Stadtgesellschaft, Kreativszene, Stadtakteuren und Verwaltung
 - f) Initiierung, Beratung und Begleitung von kulturellen, künstlerischen Bürgerbeteiligungs- und kreativen Stadtgestaltungsprozessen im öffentlichen Raum
 - g) Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeiten

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§5 Finanzierung

Die erforderlichen Gelder werden aufgebracht durch

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Spenden
- (3) Zuwendungen und Zuschüsse
- (4) Fördermittel

§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts und jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige benötigen eine Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s.

- (2) Förder- und Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht; sie werden über die laufende Arbeit informiert. Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss beitragsfrei gestellt werden.
- (3) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag (Email, Fax) erforderlich, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Jahres, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die bis zum Ablauf des 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss
 - c) durch Ausschluss eines Vereinsmitglieds durch den Vorstand. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Er ist schriftlich zu begründen.
- (5) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Höhe und Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich ersten und zweiten Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister, und kann bis zu zwei weitere Mitglieder haben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei die erste Amtszeit des 2. Vorsitzenden zwei Jahre beträgt. (Hierdurch soll erreicht werden, dass die Vorsitzenden auch zukünftig nicht gleichzeitig wiedergewählt werden müssen.) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Alle drei sind einzeln vertretungsbefugt.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für eine Amtszeit von vier Jahren, wobei die erste Amtszeit des 2. Kassenprüfers zwei Jahre beträgt. Wiederwahl ist möglich.

Diese überprüfen die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung am Ende des Geschäftsjahres. Hierüber wird der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

Kann die Kassenprüfung aus welchem Grund auch immer nicht durchgeführt werden, kann der Vorstand die Kassenprüfung durch eine geeignete Organisation (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, IHK) durchführen lassen.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte per email (soweit vorhanden) oder Post einberufen. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - e) Genehmigung von Vertragsabschlüssen o.ä. ab einem Jahresvolumen von mehr als 10.000 Euro.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Zu Beginn der Versammlung übernimmt ein Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung und bestimmt einen Protokollführer.
- (7) Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag kann die MV geheime Wahl beschließen. Blockwahl ist zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Vereinsregister gefordert oder angeregt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden. Eine Mitgliedsversammlung ist insoweit nicht erforderlich.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Wuppertaler in Not“ (WiN) der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Als Liquidatoren werden der/die erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestimmt.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.06.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins WupperOne929 UrbanArt beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.